

9. 1. Kann im Einziehungsverfahren auf Einziehung von Süßstoff erkannt werden, der vor seiner Einfuhr in das Inland auf einer im Ausland gelegenen deutschen Zollabfertigungsstelle beschlagnahmt ist?

2. Sind deutsche Zollstellen im Ausland strafrechtlich zulässig?

3. Kann die Staatsanwaltschaft die Revision gegen ein Urteil verfolgen, das ihrem Antrag entsprechend auf Einziehung erkannt hat?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (VGBL. S. 317) — VerZollG. —  
§§ 134, 154, 156.

Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (RGBl. S. 253) — SüßstG. —  
§§ 2, 7—9.

Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 16. August 1905 (RGBl. 1906  
S. 349).

StGB. §§ 3, 4, 40, 42.

StPD. §§ 477 flg., 338, 343.

I. Straffenat. Ur. v. 8. Dezember 1913 betr. Einziehung von Süßstoff. I 578/13.

I. Landgericht Mülhausen.

Die Strafkammer hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend im Einziehungsverfahren auf Einziehung einer Menge Süßstoff erkannt, die auf dem Bahnhof in Basel im Revisionsaal des deutschen Zollamts von deutschen Zollbeamten einem Schmuggler abgenommen wurde, als dieser im Begriff stand, sich zu dem nach St. Ludwig abgehenden Zug zu begeben und den Süßstoff nach dort zu verbringen.

Dieses Urteil ist auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben worden unter Zurückweisung des gestellten Einziehungsantrags.

Gründe:

„... Die Revision ist zulässig. Denn die Befugnis der Staatsanwaltschaft, Rechtsmittel auch dann zu verfolgen, wenn ihren Anträgen entsprechend im Einziehungsverfahren erkannt ist, ergibt sich nicht nur allgemein aus dem Recht und der Pflicht dieser Behörde, auf die richtige Anwendung der Gesetze hinzuwirken, sondern sie folgt für das Einziehungsverfahren im besonderen auch aus § 479 StPD.,

woselbst der Staatsanwaltschaft ohne jede Beschränkung die Rechtsmittel eingeräumt werden. Daher sind die Grundsätze der § 338 Abs. 2, § 343 das. auch im Einziehungsverfahren und zwar zugunsten der Einziehungsbeteiligten anwendbar, deren Stellung im Prozeß durch § 478 Abs. 2 das. derjenigen der Angeklagten ähnlich gestaltet ist.

Sachlich erweist sich die Revision als begründet.

Der Süßstoff, dessen Einziehung das angefochtene Urteil anordnet, wurde in Basel beschlagnahmt, und zwar durch deutsche Zollbeamte in der deutschen Zollabfertigungsstelle, die im linksrheinischen, auf Schweizer Gebiet gelegenen Personenbahnhof eingerichtet ist. Der Metzger N. aus Basel trug den Süßstoff in einer Schmugglerweste unter den Kleidern, als er durch den Revisionsaal der Zollabfertigungsstelle ging, um einen nur von dieser aus erreichbaren Zug in der Richtung St. Ludwig zu besteigen und den Süßstoff in deutsches Gebiet mitzunehmen.

Im entscheidenden Teile des angefochtenen Urteils ist die „Einziehung“ des beschlagnahmten Süßstoffs auf §§ 2, 7, 9 SüßstG., Art. 2 des deutsch-schweizerischen Vertrags vom 16. August 1905, § 40 StGB. gestützt. Aus den Urteilsgründen läßt sich weiter entnehmen, daß das Gericht von der Annahme ausgegangen ist, der Süßstoff sei dadurch, daß er in den Revisionsaal der Zollstelle gebracht worden sei, als in das Inland „eingeführt“ anzusehen und deshalb „gemäß § 42 StGB., § 9 SüßstG., § 154 Ver.ZollG.“ einzuziehen. Dem Umstand, daß die Revisionsstelle auf schweizerischem Gebiet liege, komme dabei keine Bedeutung zu, eine Unterscheidung zwischen politischem Inland und inländischem Zollgebiet, wie sie in einer vorausgegangenen Entscheidung des Obergerichtes gemacht wurde, habe für die Frage, ob der Süßstoff „eingeführt“ worden sei, keine Berechtigung. Es würde sich daraus nur eine „unverständliche und zweckwidrige Lücke in der Regelung des Süßstoffverkehrs“ ergeben.

Diese Begründung ist rechtsirrig, die darauf gestützte Entscheidung nicht haltbar.

Die strafbare Handlung, die allein den Grund für die Einziehung abgeben könnte, ist ein Vergehen der Konterbande. Der Träger des Süßstoffs hat es dem bestehenden Einfuhrverbot zuwider

unternommen, diesen über die Zollgrenze in das Inland einzuführen, indem er ihn an die Zollabfertigungsstelle verbrachte und über diese hinaus zu verbringen suchte. Dieses Unternehmen ist, weil es in den Räumen der Zollabfertigungsstelle begangen wurde, und weil es ein Vergehen gegen das Vereinszollgesetz enthält, als im Inland verübt anzusehen und vor den deutschen Gerichten verfolgbar. Der Täter hat durch dieses Vergehen der Konterbande die Konfiskation des Süßstoffs als Hauptstrafe und daneben noch eine weitere, aus § 134 VerZollG. sich ergebende Strafe verwirkt. Im selbständigen Einziehungsverfahren kann indes die vom Täter verwirkte „Konfiskation“ nicht ausgesprochen werden, weil das Vereinszollgesetz, das ausschließlich als Strafgesetz in Frage kommt, ein solches Verfahren nicht vorsieht.

Dagegen ist eine strafbare Verfehlung gegen das Süßstoffgesetz überhaupt nicht nachgewiesen. Deshalb hat die Anwendung dieses Gesetzes ganz auszuschneiden; weder für sich allein noch in Verbindung mit den Vorschriften des Vereinszollgesetzes sind die Bestimmungen des Süßstoffgesetzes auf die Tat anwendbar, deren Begehung die Grundlage für die Einziehung bilden müßte. Rechtsfertigen sie aber nicht die Bestrafung des Täters im Falle der Verfolgbarkeit, so können sie auch für sich die „Einziehung“ nicht rechtfertigen und in bezug auf das Verfahren nicht die Grundlage für die Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens abgeben.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken.

Die Strafkammer nimmt an, der von der Zollabfertigungsstelle beschlagnahmte Süßstoff sei den §§ 2, 7 SüßstG. zuwider „aus dem Ausland eingeführt worden“. Wäre das der Fall, hätte tatsächlich eine Einfuhr, wie sie das Süßstoffgesetz verbietet, stattgefunden, so würde die vollendete Einfuhr notwendig auch das Vergehen der Konterbande in sich schließen und danach mit Bezug auf die Einziehung für ein Vergehen die Grundlage bieten, dessen Bestrafung sich aus der zollgesetzlich vorgeschriebenen „Konfiskation“ und der in § 7 SüßstG. angedrohten Strafe zusammensetzt (RGSt. Bd. 38 S. 394 u. a.). Ob bei so gestalteter Sachlage die Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 477 StPD. zulässig wäre, das zwar in § 9 SüßstG. für das Anwendungsgebiet dieses Gesetzes vorgesehen, dem Vereinszollgesetz aber fremd ist, kann hier dahin-

stehen. Denn um eine vollendete Einfuhr des Süßstoffes aus dem Ausland, wie sie im Süßstoffgesetz verboten ist, handelt es sich nicht. Vom Standpunkt des Süßstoffgesetzes aus betrachtet, liegt vielmehr nur eine Vorbereitung, höchstens aber ein Versuch der „Einfuhr“ von Süßstoff vor, der an sich schon nach § 43 Abs. 2 StGB. straflos ist und überdies nicht im Inland, sondern im Ausland begangen ist, da die auf Betätigung der Einfuhr abzielenden Ausführungshandlungen auf schweizerischem Gebiete vorgenommen sind.

Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß die letzten Ausführungshandlungen an der deutschen Zollabfertigungsstelle in Basel und in deren Räumen begangen wurden.

Für die Erhebung der deutschen Zölle und die Überwachung der Einfuhr hat diese ins Ausland vorgeschobene Zollstelle als noch innerhalb des inländischen Gebiets gelegen zu gelten. Sie ersetzt die tatsächlich anders verlaufende Grenze des Reichszollgebiets in bezug auf den Zollverkehr. Die Unterstellung der Ausdehnung des inländischen Zollgebiets bis zu einer Stelle des Auslandes, an der die Zollerhebung erfolgt und die den Zollbehörden übertragene Überwachung der Einfuhr stattfindet, beruht darauf, daß dem deutschen Reich im Wege des Vertrags durch einen fremden Staat die Ausübung von Hoheitsrechten auf dem Gebiete dieses Staates in dem Umfang eingeräumt ist, wie es der Zweck der Zollerhebung und der Überwachung der Einfuhr erfordert. Wenn der Warenverkehr über die tatsächliche Zollgrenze, namentlich soweit sich dieser Verkehr auf der Eisenbahn oder auf sonstigen Zollstraßen bewegen muß, von einer im Ausland gelegenen Zollstelle aus wirksamer und leichter zu überwachen ist, als es an der Grenze selbst oder diesseits der Grenze an einem inländischen Orte möglich ist, wird es im Interesse namentlich des Eisenbahndurchgangsverkehrs liegen, wenn die Zollverwaltungsgeschäfte an einem der Grenze benachbarten, auf ausländischem Gebiete gelegenen Bahnhof vorgenommen werden können. Dem tragen die Verträge über die Errichtung von Zollabfertigungsstellen im Ausland Rechnung. Wie sich dabei die Zollpflicht im Warenverkehr endgültig gestaltet, insbesondere dann, wenn die zollpflichtige Ware, nachdem sie an der Zollstelle abgefertigt ist, demnächst die wirkliche Zollgrenze nicht überschreitet, bedarf hier keiner Erörterung. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die wirkliche

Zollgrenze gegenüber der unterstellten ihre Bedeutung nicht einbüßt (RGZ. Bd. 42 S. 107/110). Hier kommt nur in Betracht, daß grundsätzlich die durch die Staatsverträge geschaffene und gebilligte Vermutung, die Zollstätte stelle die Grenze dar, und somit die Vermutung einer Ausdehnung der inländischen Staatsgewalt über die Grenze hinweg auf das Gebiet des anderen Vertragsstaats nicht weiter reicht, als der ausschließlich auf dem Gebiete des Zollwesens gelegene Zweck es bedingt, Zölle zu erheben und die Einfuhr zu überwachen. Nur auf dieses Gebiet erstreckt sich nach dem Inhalt der in Betracht kommenden Staatsverträge das Zugeständnis des einen Staates an den anderen, wonach dieser von einer außerhalb des Staatsgebietes gelegenen Zollabfertigungsstelle aus den Ein- und Ausgangsverkehr an der Grenze zu überwachen, dort seine Zölle zu erheben, und somit seine Finanzgewalt und, soweit zu deren Ausübung erforderlich, auch andere Hoheitsrechte zu betätigen, befugt sein soll. Deshalb kann die Zollstelle nicht etwa auch noch in nichtzollrechtlicher Beziehung als zu dem Gebiete des Vertragsstaats gehörig behandelt werden, dem ihre Errichtung vertragsmäßig gestattet ist.

Aus dem hier einschlagenden Vertrage mit der Schweiz vom 16. August 1905 ist nichts zu entnehmen, was zu einer anderen Auffassung nötigte. Der Vertrag ist an die Stelle einer Übereinkunft vom 7. August 1873 getreten, nach Zustimmung des Bundesrats vom Reichstag genehmigt und nach erfolgter Bestätigung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden (Verh. des R. 11. Leg.-Per. II. Sess. 1905/06 Bd. 1 S. 494, 595 und Anl.-Bd. 3 S. 2474 fig.). Er hat sonach nicht nur völkerrechtlich Geltung, sondern namentlich auch für das Reichsgebiet die Bedeutung eines Reichsgesetzes. Als solches vermag er an und für sich das Herrschaftsgebiet der deutschen Strafgesetze zu erweitern, derart, daß diese auf alle Handlungen, die in dem vertragsmäßig zur Ausübung eigener Hoheitsrechte dem Reich eingeräumten Gebiete begangen werden und gegen die nach den Vertragsfestsetzungen dort anwendbaren Gesetze verstoßen, genau ebenso und gegen jeden ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit Anwendung finden, wie es im übrigen durch § 3 StGB. für das Reichsgebiet festgesetzt ist. Es kommt also nur auf den aus Wortlaut und Zweck des Vertrags zu ermittelnden Umfang an, in dem die Ausübung von Hoheitsrechten auf fremdem Gebiete zugelassen

ist. Darüber enthalten die Art. 1—3 des Vertrags die maßgebenden Bestimmungen. Allein aus ihnen ergibt sich nicht mehr, als daß die Anwendung und Handhabung der deutschen Zollgesetze auf dem schweizerischen Gebiete dahin zugelassen ist, daß zollpflichtige Waren oder solche Waren und Gegenstände, die von der Einfuhr völlig oder bedingt ausgeschlossen sind, wie es auf den Süßstoff zutrifft, hinsichtlich der Zollerhebung und der Zulassung zur Einfuhr genau ebenso behandelt werden, als seien sie bereits in das Zollgebiet des deutschen Reichs eingeführt; in dem hierdurch begrenzten Umfang wird auch die Ausübung von Justizhoheitsrechten, soweit deren Ausübung den Zollbehörden übertragen ist, zugelassen. Über das Gebiet der Zollabfertigung und Zollerhebung und der damit verbundenen Überwachung der Einfuhr und der Verhinderung und Verfolgung verbotswidrig unternommener Einfuhr hinaus, enthält aber der Vertrag keine Bestimmungen, und so klar sich aus dem Vertrag ergibt, daß dann, wenn eine Sache, deren Einfuhr in das Reichsgebiet verboten ist, zum Zwecke der Einfuhr in den Revisionsaal der Zollabfertigungsstelle gebracht und dort angehalten wird, das Vergehen der Konterbande gegeben ist, obwohl die Sache niemals die Reichsgrenze überschreitet und dem Verbot zuwider in das Reichsgebiet gelangt, so wenig ist daraus zu entnehmen, daß die Einfuhr allgemein als vollendete unterstellt und auch in anderer als zollrechtlicher Hinsicht für erfolgt erachtet werden soll. Deutlich ergibt sich dies auch als die im Vertrage selbst vertretene Auffassung schon daraus, daß in Art. 2 die Einbringung in die für den Zolldienst abgesperrten Bahnhofsanlagen derjenigen in deutsches Zollgebiet gleichgestellt, in Art. 3 aber von einer „Verbringung“ der im Zolldienst beschlagnahmten Gegenstände in „deutsches Gebiet“ die Rede ist. Wenn die Fassung des Vertrags in Art. 3 von derjenigen des Art. 4 der früheren Vereinbarung in bezug auf die Überwachung der Einfuhr abweicht und Art. 2 gerade in bezug hierauf eine umfassendere Gestaltung angenommen hat, so wird damit anscheinend der Zweck einer Klarstellung dahin verfolgt, daß nicht nur die Hinterziehung des an der Zollstelle zu entrichtenden Zolles, sondern auch die Konterbande an der Zollstätte von der deutschen Zollverwaltung verhindert und verfolgt werden kann. Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß da, wo die verbotswidrige Ein-

fuhr nicht ausschließlich nach den Zollgesetzen verfolgt wird und wo nicht das Unternehmen der Einfuhr, sondern erst deren Vollendung durch besondere gesetzliche Strafbestimmungen bedroht ist, die aus wirtschaftlichen, steuerlichen oder gesundheitlichen Gründen Verkehrsbeschränkungen für das politische Gebiet des Reichs aufstellen, die Einfuhr über die gedacht verlegte Zollgrenze derjenigen über die Reichsgrenze gleichstehe. Auch die bei Vorlage des Vertrags an den Reichstag gegebene Erläuterung gewährt keinen Anhalt dafür, daß der Errichtung der Baseler Zollstelle in anderer als rein zollrechtlicher Beziehung irgendwelche besondere Bedeutung beigemessen worden sei.

Danach sind auf die Einbringung des Süßstoffs in den Revisions-  
saal die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über Konterbande an-  
wendbar und der strafrechtlichen Verfolgung dieses Vergehens durch  
die deutschen Gerichte steht § 4 StGB. nicht entgegen (RGSt. Bd. 19  
S. 195, Bd. 45 S. 419/423, Bd. 13 S. 410, Bd. 18 S. 241).

Das Süßstoffgesetz ist dagegen kein Zollgesetz, mag immerhin das  
darin enthaltene Einfuhrverbot im Einzelfall die Grundlage für die  
Anwendung der im Vereinszollgesetz gegen die Konterbande erlassenen  
Bestimmungen abgeben, und die Überwachung des Verkehrs mit Süß-  
stoff den Zollbehörden neben denjenigen der Lebensmittelpolizei und  
der Steuerverwaltung übertragen sein.

Unter „Einfuhr“ ist im Süßstoffgesetz die vollendete Verbringung  
von Süßstoff in das Inland zu verstehen und zwar über die politischen  
Grenzen des Reichs. Die Zollgrenze als solche kommt dabei nicht  
in Betracht; die Einfuhr aus den ausländischen Zollanschlüssen und  
die Einfuhr in die politisch zum Reich gehörigen Zollausschlüsse ist  
nach dem Süßstoffgesetz strafbar, obwohl in beiden Fällen die Zoll-  
grenze nicht überschritten wird. Ist es aber, wie das Urteil RGSt.  
Bd. 39 S. 66 (72) ausdrücklich hervorhebt, nicht das Zollinland,  
sondern das Reichsgebiet, das dem Verkehr mit Süßstoff verschlossen  
wird, so sind die zollrechtlichen Bestimmungen und die darauf be-  
züglichen Unterstellungen der Staatsverträge ohne Bedeutung. Des-  
halb liegt eine nach §§ 7, 8 SüßstG. strafbare Handlung nicht  
darin, daß auf schweizerischem Gebiete die Einfuhr vorbereitet oder  
versucht wurde. Die Einziehung kann daher nicht auf § 9 das.  
gestützt werden.

Nur aus § 134 VerZollG. war die Konfiskation verwirkt. Diese kann aber, wie die Rechtsprechung annimmt, nicht in einem selbständigen Einziehungsverfahren ausgesprochen werden, weil, wie bereits hervorgehoben, das Vereinszollgesetz ein solches nicht vorsieht (§ 477 StrPD.).

Die §§ 40, 42 StGB., die im Urteil anscheinend an erster Stelle als Grundlage für die Einziehung angeführt sind, haben außer Anwendung zu bleiben. Neben § 134 VerZollG. entfällt ihre Anwendbarkeit, da dort die Konfiskation als Hauptstrafe angedroht und daher eine nebenhergehende Einziehung des eingeschmuggelten Gegenstandes nicht möglich ist. Auch ist der Gegenstand nicht, wie § 40 StGB. voraussetzt, durch das Vergehen hervorgebracht, noch kann er als eigentliches Mittel zur Begehung der Tat gelten. Übrigens würde auch die Anwendung der §§ 40, 42 StGB. den Nachweis voraussetzen, daß der einzuziehende Gegenstand dem Täter oder einem Teilnehmer gehört, einen Beweis, der hier nicht erbracht ist.

Liegen nach alledem die Voraussetzungen für die Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens und für die Einziehung nicht vor, so hätte der Antrag des Staatsanwalts auf Einziehung des Süßstoffs zurückgewiesen werden müssen. In sinngemäßer Anwendung des § 394 StrPD. kann dies nunmehr durch das Revisionsgericht geschehen.

Möglich war, wie sich aus Vorstehendem ergibt, die Konfiskation des Süßstoffs in einem gegen den Urheber der Konterbande einzuleitenden Strafverfahren und zwar mit Wirkung auch gegen den Eigentümer; ein solches Verfahren kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten bei dem zuständigen oder als zuständig bestimmten inländischen Gericht durchgeführt werden, wenn ausschließlich auf Konfiskation und Geldstrafe zu erkennen ist (§§ 319, 9 StrPD.). Das trifft dann zu, wenn das Süßstoffgesetz mit seinen eigenen Strafbestimmungen außer Anwendung zu bleiben hat und in Ermangelung sonstiger Schärfungsgründe lediglich § 134 VerZollG. anwendbar ist.

In Fällen, in denen die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Abwesende ausgeschlossen ist, bietet indes auch die zollamtliche Beschlagnahme der geschwärzten Gegenstände bei einer im Ausland liegenden Zollabfertigungsstelle nach § 156 VerZollG. den staatlichen Behörden die weitgehendsten Befugnisse. Hiernach kann auch den

praktischen Bedenken, die sich aus der Rechtslage ergeben und die als solche im angefochtenen Urteil besonders hervorgehoben sind, nicht die Bedeutung beigemessen werden, die ihnen dort beigelegt ist.

Der Oberreichsanwalt hat Verwerfung des Rechtsmittels beantragt.“